



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Frau
Nina Katzemich
c/o LobbyControl
Am Justizzentrum 7
50939 Köln

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 18. Januar 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Treffen mit der Gasindustrie zu Gas und Wasserstoff in der vergangenen
Legislaturperiode**

BEZUG Antrag vom 11. Januar 2022

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/22/10012**

DOK **2022/0044517**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Katzemich,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre E-Mail-Nachricht vom 11. Januar 2022 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie stellen folgenden Antrag:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Informationen über alle Treffen - auch digitale - und Schriftwechsel zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und Vertreter:innen der Gasindustrie zu den Themen Gas und Wasserstoff. Ich bitte um:

- eine Liste der Treffen mit Teilnehmer:innen (Ebene oder Funktion, wenn Name nicht möglich)

- alle Protokolle dieser Treffen

- Schriftverkehr (digital oder analog, einschließlich Messenger-Diensten) zwischen dem Ministerium und Gasindustrie

- Zeitraum: 1. Januar 2018 - Vereidigung der neuen Bundesregierung im Dezember 2021.

- Zu den Akteuren zähle ich unter anderem: Projektgesellschaft Nord Stream II AG, Unternehmen wie ENGIE, OMV, Shell, Uniper, BP, Gazprom, Wintershall Dea, Eon; Verbände wie Zukunft Gas, BDEW, DVGW, FNB, Initiativen wie H2vorOrt, sowie Stadtwerke.“

Im Falle einer möglichen Gebührenpflicht bitten Sie um eine Nachricht vorab.

Ihr Antrag ist für eine weitere Bearbeitung zu unbestimmt. In erster Linie liegt es im eigenen Interesse des Antragstellers, den Antrag inhaltlich so präzise zu fassen, dass der Antrag von der informationspflichtigen Stelle bearbeitet und das Begehren erfüllt werden kann. Zumindest muss die begehrte Information hinreichend deutlich umschrieben werden. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird, sodass die Behörde - ggf. nach Auslegung - prüfen kann, ob diese Informationen bei ihr vorhanden sind.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Lediglich unter Nutzung pauschaler Schlagworte begehren Sie Informationszugang zu „Informationen über alle Treffen und Schriftwechsel“ zwischen dem BMF und „Vertreter:innen der Gasindustrie“ zu den „Themen Gas und Wasserstoff“ für einen mehrjährigen Zeitraum. Dabei wird insbesondere weder hinreichend deutlich, welche Beschäftigten des BMF Sie hier meinen, noch wen Sie unter „Vertreter:innen der Gasindustrie“ verstehen. Auch wird nicht hinreichend klar, zu welchen amtlichen Informationen Sie letztendlich Informationszugang begehren, wenn Sie lediglich pauschal und schlagwortartig Bezug nehmen auf ganze Themenkomplexe („Gas und Wasserstoff“). Auch Ihre beispielhafte Aufzählung (fünfter Spiegelstrich) macht Ihr Begehren nicht hinreichend bestimmt für eine weitere Bearbeitung: Die Aufzählung ist zum einen nicht abschließend, zum anderen enthält diese wiederum unbestimmte Schlagworte. Es handelt sich bei Ihrem Antrag um einen Globalantrag ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt. Im Ergebnis begehren Sie Informationszugang zu amtlichen Informationen zu etwaigen „Treffen“ zwischen irgendwem aufseiten der „Gasindustrie“ und nicht näher genannten Beschäftigten des BMF für einen Zeitraum von rund drei Jahren zu den genannten Themenkomplexen. Eine zielführende Recherche nach ggf. vom Begehren

erfassten amtlichen Informationen, ist anhand dieser schlagwortartigen und pauschalen Angaben im BMF nicht möglich.

Selbst wenn Ihr Antrag durch eine Stellungnahme Ihrerseits für eine weitere Bearbeitung hinreichend bestimmt würde, möchte ich Sie bereits jetzt auf Folgendes hinweisen:

Der Informationszugangsanspruch nach dem IFG ist auf die bei der Behörde bereits vorhandenen amtlichen Informationen beschränkt. Das IFG gibt keinen Anspruch auf Informationsbeschaffung.

Die Behörde schuldet nach dem IFG auch nicht die inhaltliche Aufbereitung etwaiger vorhandener amtlicher Informationen, d. h. insbesondere auch keine inhaltliche Aufbereitung im Sinne der Erstellung einer „Liste der Treffen mit Teilnehmer:innen (Ebene oder Funktion, wenn Name nicht möglich)“, eigens nach Ihren Vorgaben. Derartige Untersuchungen oder Auswertungen zum Zweck der Erstellung von Informationen sind seitens der Behörde nicht geschuldet.

Formulärmäßig von der Internetplattform „fragenstaat.de“ vorgegeben, unterstellt Ihr Antrag die Gebührenfreiheit. Aber selbst wenn durch eine Stellungnahme Ihrerseits Ihr Begehren hinreichend bestimmt für eine weitere Bearbeitung würde, würde es sich sicher nicht um eine gebührenfreie einfache Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG handeln. Dafür wäre schon der zu erwartende Rechercheaufwand zu hoch. Der Umfang des Bearbeitungsaufwands und ggf. durchzuführender Drittbeteiligungen ist derzeit noch nicht genauer absehbar. Bisher sind keine Kosten entstanden.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage wären Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV).

Ob und in welcher Höhe Gebühren konkret anfallen, kann erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Darüber hinaus wird nicht hinreichend deutlich, wer genau Antragsteller dieses Antrages sein soll. Als Namenswiedergabe erfolgt am Schluss der Nachricht der Name von Frau Nina Katzemich. Frau Katzemich bittet am Anfang der Nachricht auch selbst um Informationszugang „bitte senden Sie mir zu“. Ganz am Ende der Nachricht - bei der Angabe der Anschrift - erfolgt hingegen ein Verweis auf den LobbyControl e. V. Sofern der Antrag für LobbyControl als eingetragenen Verein gestellt worden sein soll, wäre grundsätzlich eine Antragstellung des Vorstands des LobbyControl e. V. bzw. eine entsprechende Bevollmächtigung durch den Vorstand, insbesondere auch im Hinblick auf die Entscheidung, ob und wer evtl. entstehende

Gebühren trägt, notwendig, vgl. § 26 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Ein entsprechender Nachweis Ihrerseits liegt bisher jedoch nicht vor und wäre ggf. noch beizubringen.

Ich gehe daher derzeit davon aus, dass dieser Antrag von Frau Katzemich persönlich und nicht in Vertretung des LobbyControl e. V. gestellt wurde, und bitte um eine entsprechende Klarstellung auch im Hinblick auf die o. g. Übernahme etwaiger Gebühren.

Für den Eingang einer Stellungnahme Ihrerseits zu meinen o. g. Ausführungen, habe ich mir den **7. Februar 2022** vorgemerkt. Sofern mir bis zu diesem Datum keine Stellungnahme vorliegt, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung Ihres Begehrens Ihrerseits nicht gewünscht ist.

Betrachten Sie diese Mitteilung bitte nicht als Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies könnte erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheides erfolgen.

Bis zum etwaigen Eingang einer Stellungnahme Ihrerseits ruht die weitere Bearbeitung Ihres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Greiner-Petter, LL.M. (University of Dundee)

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweise nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum Datenschutz bei Anträgen auf Zugang zu Informationen des Bundes nach den Informationsrechten IFG, UIG und VIG

Im Rahmen Ihres Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), Umweltinformationsgesetz (UIG), Verbraucherschutzgesetz (VIG) haben Sie uns personenbezogene Daten wie Name und Adresse mitgeteilt. Für eine ordnungsgemäße Beantwortung und deren Dokumentation werden insbesondere Name und Thema Ihrer Eingabe erfasst. Sie erhalten diese Hinweise, um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nachzukommen.

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin Postanschrift: 11016 Berlin
Tel.: 03018 / 682 - 0 Fax: 03018 / 682 - 32 60
E-Mail: poststelle@bmf.bund.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter des BMF
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Tel.: 030 / 18 682-3208
E-Mail: Datenschutz@bmf.bund.de

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Daten werden ausschließlich für die Bearbeitung Ihres Antrages verwandt. Grundlage für die Verarbeitung sind § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 1 IFG sowie § 3 UIG und § 2 VIG.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Wir geben Ihre Daten nur im für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Umfang an Dritte weiter. Dritte sind diejenigen, deren Belange durch Ihren Antrag berührt sind (§ 8 IFG) oder, wenn dies zur ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, andere Stellen der öffentlichen Verwaltung.

Dauer der Speicherung:

Die Aufbewahrung von Daten und ggf. dazu gehörenden weiteren Mitteilungen in Papier, wie auch in elektronischer Form, erfolgt gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt.

Rechte aus dem Datenschutz:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht, der Verarbeitung aufgrund einer besonderen Situation zu widersprechen (Art. 21 DSGVO).

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Wenn Sie annehmen, dass die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten Ihre Rechte verletzt, können Sie sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO):

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
Graurheindorfer Straße 131
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV)

IFGGebV

Ausfertigungsdatum: 02.01.2006

Vollzitat:

"Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 2 Abs. 7 G v. 7.8.2013 I 3154

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2006 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1 Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.

(2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach Teil A Nummer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses.

§ 2 Befreiung und Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Anlage (zu § 1 Abs. 1) Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 7

Teil A Gebühren		
Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1	Auskünfte	
1.1	- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1.2	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 bis 250
1.3	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 bis 500
2	Herausgabe	
2.1	- Herausgabe von Abschriften	15 bis 125
2.2	- Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500
3	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 bis 500
4	Veröffentlichungen nach § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei
5	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; jedoch mindestens 30 Euro

Teil B Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Euro
1	Herstellung von Abschriften und Ausdrucken	
1.1	- je DIN A4-Kopie	0,10
1.2	- je DIN A3-Kopie	0,15
1.3	- je DIN A4-Farbkopie	5,00
1.4	- je DIN A3-Farbkopie	7,50
2	Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite	0,25
3	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
4	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe